

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

International and Development Economics

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I
vom 11. Oktober 2006¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung
vom 10. Oktober 2007² und der 2. Änderungsordnung vom 13. Oktober 2011³

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International and Development Economics
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 54/06 S. 1385 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 66/07 S. 1570 ff.

³ HTW AmtlMittBl. Nr. 11/11 S. 57 ff.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics fest, die ab dem Sommersemester 2007 an der HTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 5. Oktober 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2006 und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 5. Oktober 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2006.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. September des Vorjahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) für den Studienzugang für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics:
 - ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin;
 - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
 - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen sowie eine spezifiziertere Darstellung des Studiums in deutscher oder englischer Übersetzung, sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind;
 - Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Lernleistungen zur Anerkennung einreichen, sofern er bzw. sie nicht eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachweist. Über eine Anerkennung von Lernleistungen und Berufspraxis entscheidet die Auswahlkommission. Handelt es sich um studienrelevante Lernleistungen, legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, dass ggf. noch fehlende Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote (mit einer Kommastelle) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL Tests mit mindestens dem Ergebnis von 580 Punkten für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computer-basierten Test, Internet-Test 96 Punkte oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 7.0 Punkten. Als äquivalente Tests werden außerdem anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE), Business English Certificate (BEC Higher), Test of English for International Communication (TOEIC, ab 800 Punkte). Anerkannt werden können darüber hinaus alle Sprachzeugnisse, die einen Verweis darauf enthalten, dass die nachgewiesene Sprachkompetenz der Stufe C 1 oder C 2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls nach ihrem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten;
- Nachweis, dass im vorangegangenen Studiengang mindestens 15 ECTS oder gleichwertige Studienleistungen in Volkswirtschaftslehre erbracht wurden;
- Nachweis von Absolventen bzw. Absolventinnen nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge, dass mindestens 60 ECTS oder gleichwertige Leistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erworben wurden;
- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges International and Development Economics, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 180 ECTS aber weniger als 210 ECTS im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat;
- tabellarische Übersicht über die bisherige akademische Ausbildung sowie über berufspraktische Tätigkeiten;
- Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele;
- Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und/oder früheren Arbeitgebern, davon mindestens ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird gebildet durch den nach Maßgabe des § 5 Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics jeweils eingesetzten Prüfungsausschuss.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Nachweis des Umfangs studiengangspezifischer volkswirtschaftlicher Studienfächer als Faktor X_2 .
- c) Beurteilung der Darlegung der Studienmotivation und der Studienziele nach § 4 Absatz 2 Nr. b) als Faktor X_3 ,
- d) Beurteilung der Empfehlungsschreiben nach § 4 Absatz 2 Nr. b) als Faktor X_4 ,

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,35 (X_1) + 0,25 (X_2) + 0,30 (X_3) + 0,10 (X_4)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 100 v.H.

(4) Die Auswahlkommission kann die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen in Ausnahmefällen von einer Auflage abhängig machen. Als Auflage kommt insbesondere die Durchführung einer erneuten Sprachprüfung an der HTW Berlin vor Beginn des ersten Semesters in Betracht. Die Auflagenerteilung soll nur erfolgen, wenn die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen dieser Ordnung aufgrund ihres sonstigen Qualifikationsprofils für den Masterstudiengang besonders geeignet sind und zu erwarten ist, dass die Auflage durch die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt wird bzw. im Fall der erneuten Sprachprüfung als Auflage das Ergebnis dieser Sprachprüfung den Festlegungen des § 3 Abs. 2 Nr. b) dieser Ordnung entspricht.

(5) Werden Studienplätze von Bewerbern und Bewerberinnen nicht in Anspruch genommen, sind diese Studienplätze in einem Nachrückverfahren an solche Bewerber und Bewerberinnen zu vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen dieser Ordnung erfüllen und bisher nicht berücksichtigt wurden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 6 Absatz 1 Nr. a) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium	Punkte/Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	10
Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,5	9
Durchschnittsnote von 1,6 bis 1,8	8
Durchschnittsnote von 1,9 bis 2,1	7
Durchschnittsnote von 2,2 bis 2,4	6
Durchschnittsnote von 2,5 bis 2,7	5
Durchschnittsnote von 2,8 bis 3,0	4
Durchschnittsnote von 3,1 bis 3,3	3
Durchschnittsnote von 3,4 bis 3,5	2
Durchschnittsnote ab 3,6	0

(2) Für die übrigen Kriterien gemäß § 6 Absatz 1 Nr. **b) bis d)** werden Punkte wie folgt vergeben:

Kriterium	Punkte/Messzahl
gemäß § 6 Absatz 1 Nr. b)	bis zu 10
gemäß § 6 Absatz 1 Nr. c)	bis zu 10
gemäß § 6 Absatz 1 Nr. d)	bis zu 10

§ 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.